Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Sozialversicherungen

Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL)

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)

Informationen an die ZL/ÜL-Durchführungsstellen 2026

Dezember 2025

Inhalt

1 Höhere Beträge zur EL-Bedarfsrechnung 2026 4
1.1 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung 4
1.2 Betrag für die EL-Mindesthöhe 4
1.3 Höhere Heimtaxen 6
1.4 Zinssatz bei Verzichtsvermögen 6
1.5 Anpassung in der 2. Säule 6

2 Weitere Anpassungen per 1. Januar 2026 7
2.1 Anpassung des ELG – 13. Altersrente 7
2.2 Änderungen der WEL - Nachtrag 15 8
2.3 Änderungen der WÜL 9
2.4 ZLG-Änderung - Lokomotivverjährung wird aufgehoben 9
2.5 Änderungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen 10

3 Ausblick, Einblick und Rückblick 11
3.1 ELG-Revision «Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause» 11
3.1.1 Umsetzung per 1. Januar 2027 11
3.1.2 Umsetzung auf den 1. Januar 2028 12
3.2 Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes 15
3.3 Reform der Wohneigentumsbesteuerung 15
3.4 Ein- und Ausblick in die Arbeiten der verschiedenen Arbeitsgruppen 16
3.4.1 ZL-Fachgruppe 16
3.4.2 Drei ZL-Arbeitsgruppen und ein Soundingboard 17
3.4.3 Arbeitsgruppe «Vereinfachung der EL-Durchführung» 20
3.5 Projekt Proteus 20
3.6 Zugang zu den Ergänzungsleistungen für alle gleichermassen gewährleisten 20
3.7 Staatsorganisationsprojekt – Entflechtung 27 21

4 Datenlieferungen 22
4.1 Termine für die Quartalsabrechnungsmeldungen ZLEL sowie ÜL 2026 22
4.2 ZL-Staatsbeitragsabrechnung für das Geschäftsjahr 2025 22
4.3 Verwaltungskostenentschädigung ZL/ÜL für das Geschäftsjahr 2025 22
4.4 Datenmeldungen 23

5 Bemerkenswerte Gerichtsurteile 24

6 Gesetzgeberische Entwicklungen 26

7 EL-Weiterbildungskurse 2026 28

8 Mehrjahrestabellen 29
8.1 Lebensbedarf (Erwachsene) pro Jahr in Franken (Art. 10 Abs. 1 ELG) 29
8.2 Lebensbedarf (Kinder) pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG) 29
8.3 Miete – jährlicher Höchstbetrag (Art. 10. Abs. 1 Bst. b ELG) 30
8.4 Miete – jährlicher Höchstbetrag für Personen in Wohngemeinschaften (Art. 10 Abs. 1 c Bst. 1ter ELG) 30
8.5 Rollstuhlzuschlag – jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG) 31
8.6 Maximal anrechenbare Heimtaxe in Pflegeheimen (§ 1 Bst. a ZLV) 31
8.7 Maximal anrechenbare Heimtaxe in Invalideneinrichtungen (§ 1 Bst. b ZLV) 31
8.8 Maximal anrechenbare Heimtaxe in weiteren anerkannten Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes gemäss § 1 Bst. d ZLV 31
8.9 Kinder- und Jugendheime § 1 Bst. c ZLV 32
8.10 Schulheime gemäss § 1 Bst. c ZLV 32
8.11 Familienpflege gemäss § 1 Bst. c ZLV 33
8.12 Persönliche Auslagen in Heimfällen (11 Abs. 2 ZLG i.V. mit § 2 ZLV) 33
8.13 Nichterwerbstätigen Mindestbeiträge (AHV/IV/EO) inklusive Verwaltungskosten 34
8.14 Kantonale Beihilfe (§ 16 ZLG) 34
8.15 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich 34

1 Höhere Beträge zur EL-Bedarfsrechnung 2026

Sie finden hier Beträge, die wesentlich sind für die Bedarfsrechnung der Ergänzungsleistungen (EL) und sich gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Eine Übersicht über die Entwicklung dieser Beträge in den letzten Jahren finden Sie in Anhang 1.

1.1 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2026 folgende regionale Jahresdurchschnittsprämien (RDP) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Zürich festgelegt:

Region	Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Prämienregion 1	7 680	5 508	1 848
Prämienregion 2	7 008	5 040	1 680
Prämienregion 3	6 528	4 668	1 560

1.2 Betrag für die EL-Mindesthöhe

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge:

- gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a ELG der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen oder
- gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b ELG 60 Prozent der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

a) Betrag der höchsten Prämienverbilligung (Art. 9 Abs. 1 Bst a ELG)

Die Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a ELG werden nicht in der WEL publiziert. Sie werden jedoch jährlich für alle Kantone von der AHV/IV-Informationsstelle in einer Tabelle zusammengestellt. Sobald diese vorliegt, werden wir Sie informieren bzw. Ihnen diese zustellen.

Für den Kanton Zürich haben wir von der SVA Zürich folgende Werte für 2026 mitgeteilt erhalten, wobei die grau hinterlegten Felder die höheren der beiden Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b ELG hervorheben:

Region	Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Prämienregion 1	5 376.00	3 855.60	1 293.60
Prämienregion 2	4 905.60	3 528.00	1 176.00
Prämienregion 3	4 569.60	3 267.60	1 092.00

b) 60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ELG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG)

Region	Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Prämienregion 1	4 608	3 300	1 104
Prämienregion 2	4 200	3 024	1 008
Prämienregion 3	3 912	2 796	936

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter Krankenversicherung: Prämienregionen zu finden. Mit dem BAG-Prämienrechner lassen sich die tatsächlichen Prämien berechnen.

Hinweis: Die Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b ELG werden vom Bund festgelegt. Sie entsprechen nicht immer genau 60 Prozent der regionalen Durchschnittsprämien aufgrund von Rundungen und Teilbarkeit durch 12. Die Beträge werden jeweils im Anhang der aktuellen WEL aufgeführt.

1.3 Höhere Heimtaxen

Pflegeheime	Heime gemäss § 1 Bst. a ZLV. Ausserkantonal anerkannte Pflegeheime und Spitäler analog. Von maximal Fr. 268 pro Tag**, neu auf maximal Fr. 274 pro Tag** (Hotellerie, Betreuung, gesetzlicher Selbstbehalt für Pflege von maximal Fr. 23 pro Tag)
IFEG-Institutionen	Heime gemäss § 1 Bst. b ZLV. Ausserkantonal anerkannte IV-Einrichtungen analog. Von maximal Fr. 184 pro Tag**, neu auf maximal Fr. 189 pro Tag** (IV-Heime mit Pflegeheimbewilligung maximal Fr. 274 pro Tag)
Weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime	Heime gemäss § 1 Bst. d ZLV. Von maximal Fr. 184 pro Tag, **neu auf maximal Fr. 189 pro Tag**

1.4 Zinssatz bei Verzichtsvermögen

Nach dem Eidg. Versicherungsgericht (EVG) ist zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (vgl. AHI 1994, S. 157). Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Rz. 3524.01 WEL aufgeführt. Der für das Jahr 2025 massgebende Zinssatz wird erst Ende August 2026 bekannt sein. Das EVG ist damit einverstanden, dass in der Zwischenzeit auf den Durchschnitt der Spareinlagen gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank abgestellt wird (vgl. dazu BGE 123 V 247). Seit September 2015 werden diese Daten im Datenportal der SNB unter https://data.snb.ch/de («Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte») veröffentlicht.

Im Folgenden geben wir Ihnen den in der Zwischenzeit massgebenden Zinssatz für das Jahr 2025 bekannt: **0.29 Prozent**.

Wenn die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen im Jahr 2025 bekannt sein wird, ist keine Neuberechnung zu machen.

1.5 Anpassung in der 2. Säule

Im Januar 2026 werden die seit 2022 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) erstmals an die Preisentwicklung Teuerung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt **2.7 Prozent**. Renten, die vor 2022 entstanden sind, werden frühestens 2027 angepasst – gleichzeitig mit den AHV-Renten.

Die BVG-Altersrenten werden von den Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten angepasst. Der BVG-Mindestzinssatz bleibt 2026 bei 1.25 Prozent.

2 Weitere Anpassungen per 1. Januar 2026

2.1 Anpassung des ELG – 13. Altersrente

Erste Auszahlung der 13. Altersrente im Dezember 2026

- Am 3. März 2024 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Einführung einer 13. Altersrente beschlossen. Ab dem Jahr 2026 wird deshalb jedes Jahr im Dezember eine zusätzliche Monatsrente ausbezahlt.

Höhe der 13. Altersrente

- Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel der Summer der während des Jahres ausgerichteten Altersrente.
- Kinder- und Zusatzrenten sowie spezielle Zuschläge (z. B. für Frauen der Übergangsgeneration AHV21) werden dabei nicht berücksichtigt.
- Der Betrag wird auf ganze Franken gerundet.
- Eine genaue Berechnung ist jeweils erst im Dezember möglich, weil sich die Rente im Laufe des Jahres ändern kann.

Wer erhält die 13. Altersrente?

Alle Personen, die im Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, erhalten automatisch auch die 13. Altersrente. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der Dezember-Rente.

Hinweis

- Nur Altersrenten werden 13-mal pro Jahr ausbezahlt.
- Hinterlassenenrenten (für Witwen, Witwer, Waisen) und Invalidenrenten bleiben weiterhin bei 12 Zahlungen pro Jahr.

Bei der EL darf die 13. Altersrente nicht als Einnahme angerechnet werden

Mit der Einführung der 13. Altersrente wird unter Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG ergänzt, dass die 13. Altersrente nach Artikel 34ter AHVG nicht angerechnet werden darf. Die Anpassung für das ELG finden Sie unter folgendem Link:
https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/1105/de

2.2 Änderungen der WEL - Nachtrag 15

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) wurde mit dem Nachtrag 15 per 1. Januar 2026 angepasst bzw. ergänzt. Die WEL ist abrufbar unter: Dokumente | BSV Vollzug (admin.ch). Der Nachtrag enthält u.a. folgendes:

Einnahmen/Vermögen

- Die Vorschüsse auf Assistenzbeiträge gemäss Kapitel 6.9 des Kreisschreibens über den Assistenzbeitrag (KSAB) sind weder als Einnahme noch als Vermögen anzurechnen (Rz. 3412.01 und 3443.07 WEL).

- Die 13. Altersrente nach Artikel 34ter AHVG wird nicht als Einnahme angerechnet (Rz. 3412.01 und 3452.04 WEL). Diese Bestimmung gilt nur für die EL und nicht für die ÜL. Wenn der Ehegatte einer ÜL-beziehenden Person eine AHV-Altersrente bezieht, ist die 13. Rente bei der ÜL-Berechnung als Einnahme anzurechnen. Diese Fälle sind jedoch selten.

Verrechnung von EL-Rückforderungen mit laufenden Leistungen

- Nachzahlungen von Renten und Pensionen, die mit EL-Rückforderungen verrechnet werden können, dürfen erst ab dem Zeitpunkt der effektiven Ausrichtung (rückwirkend) in der EL-Berechnung berücksichtigt werden (Rz. 3451.03 WEL). Auch wenn der Anspruch auf die Nachzahlung schon früher bestanden hat, ist eine Verrechnung unzulässig, da die Existenz der EL-beziehenden Personen sonst nicht gesichert wäre. Ausländische Renten sind ausgenommen, weil sie nicht verrechnet werden dürfen.

Einkommensverzicht

- Der Abschnitt zum Verzicht auf Erwerbseinkommen (Kapitel 3.5.2.1 WEL) wurde leicht umstrukturiert. Inhaltlich wurde damit klargestellt, dass hypothetische Sozialversicherungsbeiträge (ohne UV und BV) nur vom hypothetischen Erwerbseinkommen des nichtinvaliden Ehegatten berücksichtigt werden. Bei teilinvaliden und verwitweten Personen werden die tatsächlich geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge als Ausgabe anerkannt.

- Nichtinvalide Ehegatten können oft nicht ausgesteuert werden, weil sie die Voraussetzungen für den Taggeldbezug nicht erfüllen (z. B., weil sie nie erwerbstätig waren). Daher können alternativ zur Aussteuerung neu hinreichende Arbeitsbemühungen von zwei Jahren vorgewiesen werden, damit nichtinvaliden Ehegatten, die das 60. Altersjahr vollendet haben, kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wird (Rz. 3521.14 WEL).

Voreheliches Verzichtsvermögen

- Es wird klargestellt, dass der voreheliche Verzicht des verstorbenen Ehegatten dem überlebenden anderen Ehegatten in der EL-Berechnung nicht berücksichtigt wird. Vermögenswerte, auf die der verstorbene Ehegatte während der Ehe verzichtet hat, sind in der EL-Berechnung des überlebenden Ehegatten in dem Umfang zu berücksichtigen, in dem sie ihm nach der Durchführung der güter-

und erbrechtlichen Auseinandersetzung zustehen würden (Rz. 3531.02 und 3531.03 WEL).

Rückforderung rechtmässig bezogener EL

- Das Bundesgericht hat erste Entscheide zur Rückforderung rechtmässig bezogener EL gefällt. Unter anderem hat es bestätigt, dass die Todesfallkosten bei der Ermittlung des Netto-Nachlasses unberücksichtigt bleiben (Urteil 8C_669/2023 vom 1. April 2025) und klargestellt, dass die relative Verwirkungsfrist nicht schon am Todestag zu laufen beginnt, sondern erst dann, wenn die EL-Stelle über allen notwendigen Informationen verfügt, um die Höhe der Rückforderung bestimmen zu können (Urteil 8C_593/2024 vom 19. Juni 2025). Rz. 4720.03 und 4730.01 WEL werden mit einem Verweis auf diese Urteile ergänzt.

Weiteres

- Ausserdem werden einige Fehler in den Anhängen der WEL korrigiert.

2.3 Änderungen der WÜL

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Überbrückungsleistungen (WÜL) wurde mit dem Nachtrag 5 per 1. Januar 2026 angepasst bzw. ergänzt. Die WÜL wird abrufbar sein unter: Dokumente | BSV Vollzug.
Der Nachtrag enthält u.a. folgendes:

- Die Rz. 3531.02 und 3531.03 WEL zum Umgang mit vorehelichem Verzichtsvermögen werden in der WÜL analog umgesetzt.

- Das Fr. 537 420 (statt bisher Fr. 522 600) übersteigende Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge der antragstellenden Person ist beim Vermögen für die Vermögensschwelle zu berücksichtigen (Rz. 2440.05 WÜL).

2.4 ZLG-Änderung - Lokomotivverjährung wird aufgehoben

§ 19 Abs. 4 ZLG sieht vor, dass die absolute Verjährungsfrist für Rückerstattungen von Beihilfen und Zuschüssen gewahrt ist, wenn eine Rückerstattungsverfügung 10 Jahre seit der **letzten** Beihilfezahlung erfolgt. Diese Formulierung führt dazu, dass im Falle der Fristwahrung sämtliche, auch wesentlich länger zurückliegende, Beihilfen oder Zuschüsse zurückgefordert werden können (sog. Lokomotivverjährung).
Im Jahr 2023 wurde im Rahmen einer Einzelinitiative gefordert, dass diese Bestimmung dahingehend abgeändert wird, dass die 10-jährige Verjährungsfrist von **jeder einzelnen** Beihilfe- bzw. Zuschusszahlung ausgelöst wird, und diese somit nicht länger als 10 Jahre nach ihrer Entrichtung zurückgefordert werden können. Dies ist auch bei Rückerstattungen gemäss Art. 16a ELG und Art. 25 ATSG (hier beträgt die absolute Verjährungsfrist nur 5 Jahre) der Fall.

Mit Abstimmung vom 24. November 2025 hat der Kantonsrat die Einzelinitiative mit folgendem Text einstimmig angenommen:

§ 19 Abs. 4 ZLG
Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem das mit der Durchführung betraute Organ von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach Entrichtung der einzelnen Beihilfezahlung.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

2.5 Änderungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen

Die Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV werden per 1. Januar 2026 angepasst. Es ergeben sich insbesondere folgende materielle Änderungen (auf die Aufzählung von weiteren Anpassungen ohne massgebliche materielle Auswirkung wird verzichtet):

Rückerstattungen

- Ziffer 1.7.1 betreffend Meldungen von Rückerstattungen wurde dahingehend abgeändert, dass neu Rückerstattungen von unter Fr. 50 000 nie gemeldet werden müssen und Fälle mit höheren Beträgen nur gemeldet werden müssen, wenn berechtigte Zweifel über die Erstattung einer Strafanzeige bestehen.

Persönliche Auslagen

- Ziffer 2.2.4 wurde dahingehend geändert, dass eine neue Ausnahme von der Ausrichtung des Maximalbetrags gemäss § 11 Abs. 2 ZLG in Verbindung mit Art.10 Abs. 2 Bst. b ELG für die persönlichen Auslagen vorgesehen ist. Der Betrag kann angemessen reduziert werden, wenn die versicherte Person unter anderem aufgrund dieser Leistung übermässig Vermögen bildet,

SEBE-Leistungen nach dem SLBG und ZL nach dem ZLG

- Es gibt eine neue Ziffer 2.2.6 betreffend das Verhältnis des Vouchers bzw. Geldbetrags gemäss § 15 SLBG zu den jährlichen Ergänzungsleistungen. Es wird festgehalten, dass weder der Voucher noch der Geldbetrag als Einnahme in der EL-Berechnung zu berücksichtigen ist.

Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung

- Ziffern 2.4.5.2 und 2.4.5.5.4 und 2.4.5.6.2 betreffend die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge für direkt angestelltes Pflegepersonal und betreuende Familienangehörige wurde vereinfacht. Der Hinweis, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an obligatorische Sozialversicherungen und die Ferienentschädigung in die Berechnung der Vergütung einbezogen werden, bringt keinen Mehrwert. Die Vergütung in § 13 ZLV sieht einen fixen maximalen Stundenansatz vor und in § 12 ZLV wird auf den Erwerbsausfall der Familienangehörigen abgestellt.

Zusätzliche Hilfsmittel für Altersrentnerinnen und Altersrentner

- Aufgrund der Unklarheit, dass die betragliche Limite für Anti-Dekubitusmatratze gemäss Ziffer 2.4.8.2 nur für zuhause lebende Personen gilt und nicht auch für im Heim lebende Personen wurde in der Überschrift ergänzt, dass die Hilfsmittel dieses Abschnitts nur für zu Hause lebende AHV-Rentner und AHV-Rentnerinnen anwendbar sind.

3 Ausblick, Einblick und Rückblick

3.1 ELG-Revision «Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause»

Diese Gesetzesänderung wurde am 20. Juni 2025 vom Parlament verabschiedet (Geschäft des Bundesrats 24.070). Den Gesetzestext, mit welchen das betreute Wohnen unterstützt werden soll, finden Sie unter: BBl 2025 2039.

Die Gesetzesänderungen sollen gestaffelt in Kraft treten. Das BSV hat uns dazu folgendes mitgeteilt:

3.1.1 Umsetzung per 1. Januar 2027

Auf den 1. Januar 2027 sollen der Rollstuhlzuschlag und die Einführung des Zuschlags für eine Nachtassistenz in Kraft treten. Diese Leistungen sind unter den anerkannten Ausgaben zu berücksichtigen.

- **Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 nELG[1])**

Nach heutigem Recht wird der Rollstuhlzuschlag auf alle Personen im Haushalt aufgeteilt. Künftig wird er nur derjenigen Person zugerechnet, die den Anspruch auslöst. Das Parlament hat vorgesehen, dass sich der Zuschlag in der Höhe von Fr. 6 900 verdoppelt, wenn mehrere Personen im selben Haushalt einen Rollstuhl benötigen. Sind beispielsweise drei von vier Personen in einem Haushalt auf einen Rollstuhl angewiesen, werden die zwei Zuschläge auf diese drei Personen aufgeteilt.

- **Zuschlag für ein Zimmer für eine Nachtassistenz (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 nELG)**

Ein Anspruch auf den Zuschlag besteht nur, wenn für die Nachtassistenz ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt wird. Wenn mehrere Personen, die eine Nachtassistenz benötigen, zusammenleben, und jede Assistenzperson über ein eigenes Zimmer verfügt, lässt es das Gesetz zu, dass mehrere Zuschläge gewährt werden.
Diesen Zuschlag in der Höhe von Fr. 6 000 können nur Versicherte geltend machen, die einen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV haben.

[1] nELG steht für «neues Ergänungsleistungsgesetz»

3.1.2 Umsetzung auf den 1. Januar 2028

- **Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause (Art. 14a Abs. 1 nEL)**

Die Leistungen für «Hilfe und Betreuung zu Hause» nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b ELG werden neu in Artikel 14*a* nELG präzisiert. Artikel 14 ELG beschreibt den Grundsatz für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Mindestbeträge von Fr. 25 000 für Alleinstehende Personen und Fr. 50 000 für Ehepaare bleiben unverändert. Die Leistungen nach Artikel 14a nELG fallen ebenfalls unter diese Beträge. Sie stehen nicht nur Altersrentnerinnen und -rentnern mit EL, sondern auch Bezügerinnen und Bezügern einer IV-Rente mit EL zu.
Da es sich um Krankheits- und Behinderungskosten handelt, werden diese ausschliesslich vom Kanton und den Gemeinden finanziert werden. Sie sollen per 1. Januar 2028 in Kraft treten. Es sind folgende (Mindest-) Leistungen vorgesehen und umfassen je nach Bedarf:

- Ein Notrufsystem
- Hilfe im Haushalt
- Mahlzeitenangebote
- Begleit- und Fahrdienste

Die Leistungen der EL für Hilfe und Betreuung zu Hause werden in Form einer Pauschale vorschüssig ausgerichtet, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt worden ist. Die Summe der Pauschalen darf jedoch den Mindestbetrag von Fr. 11 160 nicht unterschreiten. Die Pauschalen dürfen für die einzelnen Leistungen und insgesamt höher angesetzt werden von den Kantonen und die Leistungen dürfen auch erweitert werden, wie dies bspw. mit der ZLV-Änderung per 1. Januar 2025 bereits der Fall ist.
Die Kantone können die Pauschalen auch für weitere Leistungen sprechen, da es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Weiter ist zu beachten, dass eine Hilflosenentschädigung weder Voraussetzung ist noch darf sie von den Vergütungen für diese Leistungen in Abzug gebracht werden.

- **Leistungen für eine Wohnung von in der Mobilität eingeschränkten Personen (Art. 14 Abs. 1 Bst. h nELG)**

a) Vergütung der Anpassung der Wohnung

Bei der Vergütung der Kosten für die Anpassung einer Wohnung an die Bedürfnisse von in der Mobilität eingeschränkten Personen soll das Zuhause möglichst nach deren Bedürfnissen eingerichtet werden. Dabei kann es sich um die Anpassung der Wohnung im Aussenbereich (z. B. eine Rampe zur Haustüre, Handläufe, Türöffner, Schlüsselsafe, Beleuchtung) oder der Sanitärräume (z. B. Haltegriffe in Bad und WC) oder um Türschwellenrampen handeln. Diese Vergütung eignet sich insbesondere für Personen mit Wohneigentum. Mit der Einwilligung des Vermieters oder der Vermieterin ist sie aber auch im Mietverhältnis denkbar. Bei dieser Leistung werden die effektiv entstandenen Kosten bis zum vom Kanton festgelegten Höchstbetrag vergütet.

b) oder Zuschlag für eine Wohnung
Der Zuschlag für die Miete einer Wohnung, die an die Bedürfnisse von in der Mobilität eingeschränkten Personen angepasst ist, soll das Mietzinsmaximum erhöhen. Vergütet wird der effektive Mietzins. Es wird der Teil der Miete, der das Mietzinsmaximum nach Artikel 10 Abs. 1 Bst. b ELG übersteigt, über diesen Zuschlag abgerechnet und durch die Kantone finanziert. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die eingeschränkte Mobilität nicht ausgeschieden werden können. Wohnt eine Person in einer entsprechenden Wohnung und die Miete ist tiefer als das geltende Mietzinsmaximum, kommt der Zuschlag nicht zur Anwendung. Kriterien für Wohnungen von in der Mobilität eingeschränkten Personen können sein: Die Zugänglichkeit mittels eines Lifts bei mehreren Stockwerken, möglichst keine, niedrige oder mit Rampen versehene Schwellen, Handläufe (auch im Flur), Haltegriffe in Bad und Toilette. Es kann sich dabei um eine betreute Wohnung, die an eine Institution angebunden ist (institutionalisierte betreute Wohnung) oder um eine Wohnung ohne Anbindung an eine Institution (angestammte Wohnung) handeln. Selbstverständlich kann es sich auch um ein gemietetes Haus handeln. Letztlich liegt es in der Kompetenz der Kantone zu beurteilen, ob eine Wohnung die notwendigen Anforderungen erfüllt.
Für die Festlegung von Kriterien kann das Merkblatt des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) „Gestaltung altersgerechter Wohnbauten“ dienlich sein.
Merkblatt BWO «Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten» - Hindernisfreie Architektur

Dieser Zuschlag ist an den Haushalt geknüpft. Es gibt nur einen Zuschlag, auch wenn mehrere Personen in einer Wohnung leben. Hat eine Person Anspruch auf den Rollstuhlzuschlag und auf einen Zuschlag für in der Mobilität eingeschränkte Personen, besteht Anspruch auf beide Zuschläge.

Weitere Änderungen
Im Rahmen der Gesetzesanpassung werden auch weitere Änderungen vorgenommen.

- **Die Kantone können neu für den Todesmonat für Heimbewohnende vorsehen, dass der ganze Monat angerechnet wird, ohne die nicht in Rechnung gestellten Tage abzuziehen Art. 10 Abs. 2 Bst. a nELG**

Ob der Kanton Zürich diese Bestimmung wahrnehmen wird, muss noch entschieden werden.

- **Auszahlung und Rückforderung der EL-Beträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 21a Abs. 1 und Art. 21b nELG**

Mit diesen Bestimmungen wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die bisherige Rückforderungspraxis bezüglich des EL-Betrages für die Krankenversicherungsprämie weitergeführt werden kann. Die Rückforderung beim Krankenversicherer soll jedoch nur für Beträge möglich sein, die das laufende

Kalenderjahr oder die vier vorausgegangenen Kalenderjahre betrifft. Rückforderungen, die weiter zurückliegen, sind direkt bei der EL-beziehenden Person geltend zu machen. Massgebend für die Feststellung, bei wem die Rückforderung geltend gemacht wird, ist der Zeitpunkt der Verfügung. Das Vorgehen wird in der WEL geregelt.

- **Eingangsbestätigung und elektronische Einreichung von Dokumenten (Art. 21 Abs. 3bis und 3ter nELG)**

Analog zum IV-Verfahren (KSVI Rz 1040) soll der versicherten Person nach Eingang der Anmeldung eine Empfangsbestätigung zugestellt werden. Damit wird der Eingang der Anmeldung bestätigt. Gleichzeitig soll auch über das weitere Vorgehen informiert werden. Damit soll die Unsicherheit betreffend des weiteren Verlaufes und über den Erhalt der Dokumente verringert werden. Diese Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf die jährliche EL, nicht jedoch auf die Krankheits- und Behinderungskosten. Sie betrifft nicht nur die Erstanmeldung, sondern auch die Mutationsmeldungen.

- **Laufende Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen (Art. 19c nELV)**

Vergütung pro rata

Artikel 14a Absatz 5 nELG sieht vor, dass Personen, die zeitweise im Heim leben, für die Zeit, die sie zu Hause verbringen, Anspruch auf einen Teil des Mindestbetrages von Fr. 11 160 haben sollen. Artikel 19*c* nELV sieht drei Abstufungen vor, die daran anknüpfen, ob sich eine Person mindestens 60, 90 oder 120 Tage zu Hause aufhält. Die Ansätze basieren auf einem Betrag von Fr. 31 pro Tag, der ausserhalb des Heims verbracht wird. Der Betrag wird an die EL-beziehende Person ausgerichtet.
Es wird davon ausgegangen, dass die betreffenden Personen einen Bedarf auf die Leistungen nach Artikel 14*a* Absatz 1 nELG haben. Es findet folglich keine Bedarfsabklärung statt. Die EL-Stellen stellen nur die Anzahl Tage fest, an denen sich die Person ausserhalb des Heimes aufhält. Wenn bereits zum Voraus feststeht, wie viele Tage dies sind, kann der Betrag vorschüssig bezahlt werden. Eine Verknüpfung mit den Bestimmungen zum zeitweisen Heimaufenthalt nach Kapitel 3.6.4 WEL ist nicht möglich, weil letztere keine Mindestanzahl an Tagen voraussetzen, die eine Person ausserhalb des Heimes verbringen muss.
Noch offen ist die Frage, wie ein Tag definiert ist – insbesondere ob nur Tage berücksichtigt werden, an denen eine Person zu Hause übernachtet bzw. ob auch angebrochene Tage mitzählen.
Der Bundesrat hat dazu die Vernehmlassung zur Verordnungsänderung in den Ergänzungsleistungen «Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause» sowie dem Inkrafttreten bei den Kantonen, Parteien, Verbänden und interessierten Kreisen am 26. November 2025 eröffnet. Die Unterlagen dazu finden Sie hier:

Laufende Vernehmlassungen | Fedlex

Umsetzungskoordination im Kanton Zürich

Das Kantonale Sozialamt Abteilung Sozialversicherungen wird die Umsetzung der vorerwähnten ELG- und ELV-Änderungen in der Praxis koordinieren und unterstützen. Es sind dazu verschiedene Teilprojekte vorgesehen. Die Durchführungsstellen werden einbezogen und insbesondere wird die Umsetzung ständiges Traktandum in der ZL-Fachgruppe sein. Ein Teilprojekt zur Umsetzung über das Vorgehen bei der Auszahlung und Rückerstattung der Beträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist bereits am Laufen.
Die Anpassungen in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, und Weisungen werden vom Kantonalen Sozialamt aufgegleist.

3.2 Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 eine Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und somit die Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen verabschiedet. Die Vorlage tritt neu per 1. Januar 2027 in Kraft (zuvor war der 1. Januar 2026 vorgesehen). Sie schafft mittels notwendiger Änderungen am VRG sowie weiteren Gesetzen die Grundlagen für einen durchgängigen, rechtsverbindlichen elektronischen Behördenverkehr im Kanton Zürich. Egovpartner unterstützt die Gemeinden und Städte mit Informationen und weiteren Angeboten zur Umsetzung des Gesetzes und die dazugehörende Verordnung: LexGo/Gemeinden/Städte/egovpartner.

Die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV) regelt die Einzelheiten und tritt ebenfalls per 1. Januar 2027 in Kraft.

3.3 Reform der Wohneigentumsbesteuerung

Am 28. September 2025 hat das Schweizer Stimmvolk einer Reform der Wohneigentumsbesteuerung zugestimmt. Diese sieht vor, dass der Eigenmietwert selbstgenutzter Liegenschaften nicht mehr als Einkommen versteuert werden muss. In Bezug auf die EL bedeutet dies, dass der Mietwert selbstbewohnter Liegenschaften bei der EL-Berechnung künftig nicht mehr als Ausgabe bzw. Einnahme zu berücksichtigen sein wird. Gebäudeunterhaltskosten, Hypothekarzinsen und die Pauschale für Nebenkosten werden weiterhin als Ausgabe anerkannt, wobei die Summe aus Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen das Mietzinsmaximum für einen Zweipersonenhaushalt der entsprechenden Mietzinsregion nicht überschreiten darf. Wann die Vorlage in Kraft treten wird, steht noch nicht fest. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich verzichtet deshalb auf die geplante Erhöhung der Eigenmietwerte. Während der Übergangsfrist soll Wohneigentum mit Baujahr 2025 oder älter weiterhin nach den bestehenden Eigenmietwerten besteuert werden. Diese basieren auf der Weisung des Regierungsrats aus dem Jahr 2009 (Weisung 2009). Für Neubauten ab 2026 wird der Eigenmietwert nach der neuen Weisung 2026 berechnet. Zum Ausgleich ist ein angemessener Abzug vorgesehen.

3.4 Ein- und Ausblick in die Arbeiten der verschiedenen Arbeitsgruppen

3.4.1 ZL-Fachgruppe

Die ZL-Fachgruppe wird vom Kantonalen Sozialamt Abteilung Sozialversicherungen geleitet. Mitglieder sind der Vorstand des ZL-Fachverbandes sowie Vertretungen der ZL-Durchführungsstellen der SVA Zürich und dem AZL Zürich. Mit der ZL-Fachgruppe werden insbesondere folgende Ziele angestrebt:

- Unterstützung und Sicherstellung der einheitlichen und gesetzeskonformen Umsetzung der Gesetzesbestimmungen zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV im Kanton Zürich durch die Verwaltungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Zusatzleistungen zur AHV/IV besprechen und eine gemeinsame Haltung entwickeln
- Monitoring von Entwicklungen im Bereich ZL
- Vernehmlassung von WEL-Änderungsentwürfen
- Synergien nutzen
- Koordination der Zusammenarbeit

Im Jahr 2025 haben drei Sitzungen stattgefunden. Hauptthemen waren u.a. das Einholen von Rückmeldungen zur Umsetzung der ZLV-Änderung für Hilfe und Betreuungsleistungen per 1. Januar 2025, das Besprechen der WEL-Änderungen auf 2026, Informationen aus der Arbeitsgruppe «Vereinfachung der EL-Durchführung», die vom BSV geleitet wird, verarbeiten, sowie die Feststellungen im Bericht zur EL-Reform der Eidg. Finanzkontrolle und Anliegen aus den ERFA-Gruppen aufnehmen.

Der WEL-Nachtrag 2026 wurde mittlerweile veröffentlicht. Wir haben die Durchführungsstellen über die vorgesehenen Änderungen informiert und Rückmeldungen dazu bei der ZL-Fachgruppe eingeholt, die wir auch in die EL-Kommission eingebracht haben. In Zukunft wird das BSV die WEL-Änderungen vorgängig mit der Arbeitsgruppe «Vereinfachung der EL-Durchführung» besprechen, bevor sie in die EL-Kommission eingespeist werden. Das KSA wird weiterhin jeweils die ZL-Fachgruppe in die Vernehmlassung der Änderungen miteinbeziehen.

Umsetzung der Empfehlungen der eidgenössischen Finanzkontrolle durch das BSV

Die eidgenössische Finanzkontrolle hat letztes Jahr einen Bericht über die Prüfergebnisse zur Validierung der EL-Reform veröffentlicht. Der Bericht ist hier einsehbar. Bei drei Verfahren stellten sie einen Validierungsbedarf fest. Dabei handelt es sich um folgendes:

- Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen im Todesfall
- Anrechnung der Krankenkassenprämien gemäss Krankenversicherungsgesetz
- Vorgehen bei der Prüfung des Vermögensverzichts bei übermässigem Verbrauch

In diesem Zusammenhang hat sich das BSV nun an alle Kantone gewandt, um in Erfahrung zu bringen, ob bei den EL-Durchführungsstellen (bspw. über die

Fachapplikation, oder den UPI-Service) der Anstoss zu einem Rückforderungsprozess im Todesfall zu folgenden Konstellationen sichergestellt ist:

- Konstellation A: Eine Person bezieht zum Zeitpunkt des Todes keine EL mehr (Rz. 4710.01 (zweiter Satz), WEL)

- Konstellation B: Der überlebende Ehegatte stirbt und hat nie EL bezogen oder bezieht zum Zeitpunkt des Todes keine EL mehr (Rz 4710.05 WEL)

- Konstellation C: Der überlebende Ehegatte gemäss Konstellation B ist am Todestag neu verheiratet, womit wiederum Rz 4710.05 WEL zur Anwendung kommt und der Tod des neuen, überlebenden Ehegatten für einen Rückforderungsprozess massgebend ist.

Das KSA hat dazu mit den verschiedenen Fallapplikationsanbietern ZLPro, Vista und ZUSCALC bereits Kontakt aufgenommen, damit die Gesamtsituation im Kanton Zürich erfasst werden kann und man dem BSV die geforderten Antworten zur Verfügung stellen kann.

Das Verfahren bzgl. Vermögensverzicht hat der ZL-Fachverband aufgenommen mit dem Ziel ein einheitliches Vorgehen / Formular / Tool den Durchführungsstellen zur Verfügung zu stellen. Diese Thematik ist auch ein Anliegen aus den ERFA-Gruppen.

Zur Anrechnung der korrekten Krankenkassenprämien ist seitens BSV bis anhin keine Anfrage eingegangen. Bei dieser Empfehlung geht es vor allem darum sicherzustellen, dass die korrekten tatsächlichen Krankenversicherungsbeiträge in der EL-Berechnung erfasst werden.

Anliegen aus den ERFA-Gruppen
Die ERFA-Gruppen wünschen, dass das KSA einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der jährlichen Umfrage bei den ZL-Durchführungsstellen erstellt. Das KSA hat diesen Wunsch aufgenommen. Anliegen zur Vereinfachung der EL-Durchführung wurden an die Vertretungen aus dem Kanton Zürich in der Arbeitsgruppe des BSV zur Vereinfachung der EL-Durchführung weitergegeben. Die Vertreterin der ERFA-Gruppen im Vorstand des ZL-Fachverbandes und Mitglied der ZL-Fachgruppe beim KSA gibt gerne Auskunft über den aktuellen Stand zu weiteren Anliegen aus den ERFA-Gruppen.

3.4.2 Drei ZL-Arbeitsgruppen und ein Soundingboard
Die drei ZL-Arbeitsgruppen aus dem Jahre 2024 haben ihre Themen weiterbearbeitet und dabei wesentliche Fortschritte erzielt. Aktueller Stand der einzelnen Arbeitsgruppen:

Arbeitsgruppe Merkblätter und Formulare Krankheitskosten
Ziel der Arbeitsgruppe ist es, im Kanton Zürich einheitliche Informationen und Formulare zu den Krankheits- und Behinderungskosten bereitzustellen. Daher wurde eine Broschüre über alle Krankheits- und Behinderungskosten erarbeitet. Deren

Layout wird noch angepasst. Danach können die Durchführungsstellen die Broschüre verwenden. Sie ersetzt bestehende Merkblätter nicht, sondern bietet zusätzlich eine Gesamtschau. Zudem wurden Formulare zu Transportkosten sowie zu privaten Haushaltshilfen (Fragebogen und Abrechnung) ausgearbeitet und befinden sich aktuell in der finalen Überarbeitungsphase. Diese sollen den Durchführungsstellen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich ist ein Merkblatt zu den Zahnbehandlungskosten in Arbeit.

Arbeitsgruppe PU-Formular

Der Prozess zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jährlichen EL (PU-Prozess) wird verschlankt. Zu diesem Zweck wurde das PU-Formular überarbeitet und auf das Wesentliche reduziert. Angaben, die der Durchführungsstelle bereits vorliegen, sollen nicht noch einmal abgefragt werden.

Zur besseren Übersicht wurden Zusatzformulare zu den Themen «Grundeigentum» und «Kinder» sowie «Auslandaufenthalte» erstellt. Diese Zusatzformulare sollen in Zukunft nur jenen Personen abgegeben werden, auf die sie zutreffen, damit das PU-Formular insgesamt schlank bleibt.
Die Formulare werden bereits von zwei Durchführungsstellen getestet. Weitere Testgemeinden werden im Januar 2026 starten. Die Testphase dauert voraussichtlich bis Sommer 2026. Danach werden die Formulare evaluiert.

Ergänzend dazu wird eine PU «light» entwickelt, die bei Fällen mit seltenen Veränderungen eine deutlich vereinfachte PU ermöglichen soll. Dabei soll in Zukunft nur ein Minimum an Unterlagen verlangt oder direkt von der Durchführungsstelle eingeholt werden.

Arbeitsgruppe Innerkantonale Umzüge

Der Prozess soll einen raschen und unkomplizierten Wechsel der zuständigen Durchführungsstelle bei einem Umzug ermöglichen. Die Arbeitsgruppe hat den Umzugsprozess daher neu definiert und einen Prozessablauf dazu erstellt. Anstelle der Anmeldung soll ein Umzugsformular verwendet werden, welches auf die sich verändernden Parameter reduziert ist. Die Wegzugs-Durchführungsstelle soll der Zuzugs-Durchführungsstelle, die bereits vorhandenen und zur EL-Berechnung notwendigen Dokumente liefern. Dies erfolgt anhand einer Checkliste. Die Arbeitsgruppe wird sich im ersten Quartal 2026 nochmals treffen, um den erstellten Prozess noch näher zu definieren und das Formular sowie die Checkliste zu finalisieren. Danach folgt eine noch zu definierende Testphase.

Soundingboard zur Umsetzung der ZLV-Änderung «Stärkung der Hilfe und Betreuung im Alter zu Hause»

Am 24. Juni 2025 hat das KSA eine erste Dialogrunde zusammen mit Vertretungen der Sozialkonferenz (SOKO), der Gesundheitskonferenz (GeKo), Altersfachstellen, Vertretungen der Gemeinden und der Durchführungsstellen zur Umsetzung der ZLV-Anpassung per 1. Januar 2025 durchgeführt. Die ersten praktischen Diskussionen zur neuen ZLV im Kanton Zürich mit ihren positiven wie auch ihren verbesserungswürdigen Aspekten führte zu folgenden ersten Ergebnissen:

Die Umsetzung ist grundsätzlich erfolgreich angelaufen. Mehr als die Hälfte aller Gemeinden haben eine Bedarfsklärungsstelle aufgebaut. Eine Zusammenstellung der Bedarfsbescheinigungsstellen pro Gemeinde finden Sie hier Ergänzungsleistungen zur AHV und IV | Kanton Zürich. Die neuen Leistungen werden genutzt.
Die Betreuung im Alter wird gestärkt. Es findet ein Ausbau an Fachstellen für das Alter statt und das neue Leistungsangebot dient als Türöffner, um die Menschen im Alter zu erreichen.
Die Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener Stellen sind gut angelaufen. Viele Abklärungsstellen sind in Betrieb und die Zusammenarbeit untereinander bzw. miteinander etabliert sich, muss sich aber auch noch einspielen und optimieren. Die involvierten Stellen nutzen verschiedenste Kanäle, um die Zielgruppe zu erreichen.

Beim KSA sind insgesamt wenige Rückfragen eingetroffen und auch keine Beschwerden. Eingegangene Fragen konnten beantwortet werden. Das Dokument FAQ (hier abrufbar: Umsetzungshilfe Zusatzleistungsverordnung | Kanton Zürich) wurde erweitert und aktualisiert und Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen wurden per 1. April 2025 im Zusammenhang mit der Vergütung von Notrufsystemen angepasst (hier abrufbar: Ergänzungsleistungen zur AHV und IV | Kanton Zürich).
Die genaue Anzahl der Menschen, die die neuen Leistungen bereits in Anspruch genommen haben, kennen wir nicht. Wir wissen jedoch, dass va. die Nachfrage nach Notrufsystemen, Unterstützung im Haushalt vorhanden ist.

Die Resonanz bei den Leistungsbeziehenden ist positiv. Der finanziell grössere Spielraum, damit die älteren Personen zu Hause bleiben können, wird genutzt und die Stärkung der Betreuung dient dem Ziel ambulant vor stationär. Vereinzelt wird das System jedoch auch als aufwendig und komplex wahrgenommen.

Als Knackpunkte werden insbesondere fehlende Hilfe bei der administrativen Unterstützung der Zielgruppe, Sprachbarrieren zur Zielgruppenansprache, fehlende Leistungsangebote und Unsicherheiten bei der Finanzierung genannt.

Das KSA wird weiter im Austausch mit den involvierten Stellen bleiben (Soundingboard) und insbesondere die Gelegenheit nutzen mit der anstehenden ELG-Änderung betreffend Hilfe und Betreuung, Erkenntnisse und Anliegen in die bevorstehende ZLG- und ZLV-Änderung aufzunehmen. Beispielsweise könnten die Einführung der vom Bund vorgesehenen Pauschalen zu einer Vereinfachung und mehr Sicherheit in der Finanzierung führen.
Eine weitere grössere Veranstaltung mit den involvierten Stellen ist in Vorbereitung:

Save the Date
Die SOKO, GeKo und das KSA werden am **4. Juni 2026** (nachmittags) gemeinsam zu einer Fach-Veranstaltung im Volkshaus Zürich einladen. Das Programm und weitere Informationen dazu folgen.

3.4.3 Arbeitsgruppe «Vereinfachung der EL-Durchführung»

Das BSV hat im Februar 2025 Vertreterinnen und Vertreter von EL-Durchführungsstellen verschiedenster Kantone zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe «Vereinfachung der EL-Durchführung» eingeladen. Die Gründe dieser Arbeitsgruppe liegen darin, dass die EL in den letzten Jahren stark an Komplexität gewonnen haben. Insbesondere die EL-Reform hat den Aufwand für die EL-Stellen erhöht. Die Folgen zeigen sich insbesondere bei den periodischen Überprüfungen, bei denen mehrere EL-Stellen Rückstände aufweisen. Aus diesem Grund stiess der Vorschlag des BSV für eine Arbeitsgruppe, die nach Möglichkeiten zur Vereinfachung der EL-Durchführung suchen soll, bei den Mitgliedern der Kommission für EL-Durchführungsfragen (EL-Kommission) auf grosse Zustimmung. Benjamin Volkart, Leiter der ZL-Durchführungsstelle Winterthur und stellvertretend Anita Loretan Teamleiterin bei der Durchführungsstelle Zürich sind die Vertretungen aus dem Kanton Zürich. Im Jahr 2025 haben in der Folge 6 Sitzungen stattgefunden. Ein Thema waren u.a. die periodischen Revisionen. Hinsichtlich des Vorgehens bei den periodischen Überprüfungen bestehen grosse kantonale Unterschiede. Das Vorgehen reicht von der Verwendung des Anmeldeformulars über ein vereinfachtes Formular bis hin zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund der vorhandenen Unterlagen bzw. Steuerdaten. Mehrere Kantone (siehe Punkt 3.2.2) sind gegenwärtig dabei, das Verfahren zu vereinfachen. Das BSV begrüsst diese Tendenz. Das KSA wird die ZL-Durchführungsstellen im kommenden Jahr direkt über die Arbeiten und Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe informieren.

3.5 Projekt Proteus

Aktuell wird nach einer geeigneten und sicheren Schnittstelle für den generellen Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden gearbeitet. Das Projekt wird daher vorübergehend sistiert, bis eine kantonale Lösung gefunden und bereitgestellt werden kann. Wir sind zuversichtlich, dass sich im Frühjahr 2026 eine Lösung abzeichnet.

3.6 Zugang zu den Ergänzungsleistungen für alle gleichermassen gewährleisten

Die **Motion 23.3571** verlangt vom Bundesrat eine Regelung, mit der die Kantone potenzielle EL-Bezügerinnen und -Bezüger proaktiv angehen müssen, um die Bezugsberechtigung abzuklären. Der Bundesrat hat die Ablehnung der Motion beantragt. Mit Beschluss vom 19. September 2024 folgte der Nationalrat dieser Ablehnung. Das Geschäft ist damit erledigt.
In seiner Stellungnahme zur Motion erklärte sich der Bundesrat bereit, die bestehenden Verfahren in den Kantonen zu evaluieren und zu prüfen, inwiefern diese verbessert werden könnten. Die dazu in Auftrag gegebene Studie wurde am 4. Dezember 2025 veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar: Medienmitteilung vom 04. Dezember 2025

Es wurden u.a. acht Kantone befragt.
Die Auswertungen ergaben für den Kanton Zürich drei übertragbare Ansätze aus anderen Kantonen, die zur Prüfung empfohlen werden:

- Die pauschale Auszahlung von Fr. 1 000 für Krankheitskosten ohne Einzelnachweise sollte für Zürich auch geprüft werden.
- digitale Einreichung von Krankheitsbelegen mit automatischer Empfangsbestätigung.
- «Single-Point-of-Access»: Die Bündelung mehrerer Sozialleistungen mit einem Antrag gilt für das Amt für Zusatzleistungen als vorbildlich.

Ob und wie einzelne Empfehlungen im Kanton Zürich umgesetzt werden könnten, wird nun mit den verschiedenen Stakeholdern geprüft.

Die kantonale parlamentarische Initiative PI 143/2024 Gezielter über den Anspruch auf Zusatzleistungen informieren wurde mittlerweile abgelehnt. (Kantonsrat Zürich | Geschäfte | Gezielter über den Anspruch auf Zusatzleistungen informieren)

3.7 Staatsorganisationsprojekt – Entflechtung 27

Am 30. Januar 2025 fand die Kickoff-Sitzung zum Staatsorganisationsprojekt «Entflechtung 27» statt, mit dem die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen durch fünf Arbeitsgruppen in insgesamt 21 Aufgabengebieten überprüft wird. Die Arbeitsgruppe «Soziales & Gesundheit» befasst sich unter anderem mit den Entflechtungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der EL. Dabei werden vier Varianten zur Entflechtung geprüft:

- Variante 1 Zentralisierung

Bei dieser Variante wäre ausschliesslich der Bund für die Regelung, die Durchführung und die Finanzierung der EL zuständig.

- Variante 2 Dezentralisierung

Bei dieser Variante wären ausschliesslich die Kantone für die Regelung, die Durchführung und die Finanzierung der EL zuständig.

- Variante 3/4 Teilentflechtung – Zentralisierung der Existenzsicherung

Bei dieser Variante würde der Bund die Existenzsicherung im engeren Sinne allein finanzieren. Die Kantone kämen weiterhin allein für die heimbedingten Mehrkosten sowie die Krankheits- und Behinderungskosten auf. Bezüglich des EL-Betrages für die Krankenversicherungsprämie sind zwei Varianten denkbar: Bei der ersten Variante würde der Bund diesen Betrag vollständig übernehmen. Bei der zweiten Variante hätten die Personen einen Anspruch auf eine Prämienverbilligung gemäss KVG, und der Bund würde über die EL lediglich die Differenz zwischen der Prämienverbilligung und dem in der EL-Berechnung berücksichtigten Betrag übernehmen.

4 Datenlieferungen

4.1 Termine für die Quartalsabrechnungsmeldungen ZLEL sowie ÜL 2026

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL bzw. ÜL-Webapplikation sind im Jahre 2026 folgende Termine vorgesehen:

1. Quartal 2026:	Dienstag, 17. März 2026
2. Quartal 2026:	Dienstag, 16. Juni 2026
3. Quartal 2026	Dienstag, 15. September 2026
4. Quartal 2026:	Montag, 14. Dezember 2026

4.2 ZL-Staatsbeitragsabrechnung für das Geschäftsjahr 2025

Die Staatsbeitragsschlussabrechnung nach § 34 ZLG für das Geschäftsjahr 2025 findet im März oder April 2026 statt, sobald das statistische Amt des Kantons die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2025 bestätigen kann. Wir werden den ZL-Durchführungsstellen und vor allem den Finanzabteilungen der Gemeinden wieder helfen. Sie bekommen eine vorläufige Berechnung der Staatsbeiträge. Diese Berechnung wird im Januar 2026 nach dem Ende des Geschäftsjahres 2025 gemacht. Dabei werden wir den Lastenausgleich noch nicht berücksichtigen. Wir erwarten, dass die meisten Gemeinden weiterhin 70 Prozent des anrechenbaren Teils der Zusatzleistungen bekommen. Das gilt auch, wenn man den Soziallastenausgleich beachtet.

4.3 Verwaltungskostenentschädigung ZL/ÜL für das Geschäftsjahr 2025

Der Bund beteiligt sich an der Verwaltungskostenentschädigung zur Durchführung der EL. Das BSV ermittelt dazu die Anzahl EL-Fälle. Diese bemessen sich nach der korrekten und vollständigen Datenerfassung sowie Übermittlung durch die ZL-Durchführungsstellen. Die EL-Registerdaten liefern die Basisdaten für die Verwaltungskostenentschädigung, wobei für die Verwaltungskostenentschädigung jeweils die Falldaten des Verarbeitungsmonates Mai massgebend sind. Für das Jahr 2025 werden dem Kanton Zürich insgesamt 46 925 EL-Fälle angerechnet. Die Verwaltungskostenentschädigung nach § 33 Abs. 2 ZLG wird mit den EL-Registerkosten verrechnet. Die Nettoauszahlung erfolgt im 1. Quartal 2026.

Gemäss Art. 25 Abs. 2 ÜLG tragen die Kantone die Vollzugskosten. Aufgrund der dezentralen Organisation im Kanton Zürich legt der Nachtrag vom 27. September 2023 zur Vereinbarung zwischen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich, dem Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich sowie der Sicherheitsdirektion bzw. dem Kantonalen Sozialamt vom 30. Juni 2021 fest, wie die Verwaltungskosten durch den Kanton entschädigt werden. Für das Vollzugsjahr 2025 ist eine Fallpauschale von Fr. 785 vorgesehen. Weist eine Stelle höhere jährliche Kosten aus, wird eine um bis zu 5 Prozent erhöhte Fallpauschale (maximal Fr. 824) ausgerichtet. Zur Berechnung der Pauschale werden die per Stichtag 31. Dezember 2025 laufenden ÜL-Fälle berücksichtigt. Die Auszahlung der ÜL-Verwaltungskostenentschädigung erfolgt im 1. Quartal 2026.

4.4 Datenmeldungen

Die ZL-Durchführungsstellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die SA-Statistikdaten über die kantonale ZLEL-Webapplikation und monatlich die EL-Informationsdaten der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS gemäss Bundesvorgaben für das EL-Register.
Weiter werden dem BFS ZL-Daten im Rahmen der Sozialhilfestatistik, welche aktuell modernisiert wird, übermittelt.

a) ZL-Statistikdaten-SA

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Durchführungsstellen einmal pro Jahr zusammen mit der **4. ZL-Quartalsabrechnung** über die vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-Webapplikation einzureichen. In der Webapplikation sind diese unter: Übersicht Statistiken / neues Quartalsformular / Statistikdaten zu finden.
Die ZL-Statistikdaten-SA gelten als Grundlage für: Statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere in Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen).
Sie sind bis am **14. Dezember 2026** dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

b) Meldung der EL-Registerdaten und Qualitätsentwicklung

Die EL-Registerdaten sind von den ZL-Durchführungsstellen wie in den Vorjahren **monatlich jeweils zwischen dem 25. und dem 3. des Folgemonats** zu melden.
Die EL-Registerdaten werden via sedex pro Gemeinde der IGS GmbH übermittelt, welche die Daten im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes konsolidiert und der ZAS als Gesamtes übermittelt. Die Sedexnutzungsgebühren werden angepasst. Die Jahresgebühr für Gemeinden mit physischem sedex-Adapter beträgt neu Fr. 360 (bisher Fr. 200). Für Gemeinden mit logischem sedex-Adapter beträgt die Jahresgebühr Fr. 120 (bisher Fr. 100). Diese Kosten betreffen ZL-Durchführungsstellen, die mit der IT-Fachapplikation ZUSCALC arbeiten. Sie werden mit der Verwaltungskostenentschädigung verrechnet.

Die Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen erfolgen in der Regel. jeweils zwischen dem 16. und 22. jeden Monats.

Die Entwicklung der Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen zum EL-Register im Kanton Zürich verläuft insgesamt positiv. Die Qualitätsanforderungen wurden vom Kanton Zürich nur in einem Meldemonat im Jahr 2025 nicht erfüllt. Dennoch zeigen sich auffallend hohe Abweichungen zwischen den im EL-Register erfassten Rentenbeträgen und jenen im Nationalen Rentenregister. In den ersten drei Monaten signalisiert die Warnung PR-005 bereits Abweichungen, die einer Prüfung durch die Durchführungsstellen bedürfen. Spätestens ab dem vierten Monat müssen die betroffenen Rentenbeträge und der Fehlercode PR-034 korrigiert werden. Die Durchführungsstellen tragen die Verantwortung, Fehler unverzüglich zu beheben. Bei komplexen Fällen ist gemeinsam mit den Fachapplikations-Anbietern nach Lösungen zu suchen.
Das Kantonale Sozialamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Entwicklung der Plausibilitätsrückmeldungen, bietet Unterstützung an und berät bei Bedarf, kann

jedoch aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht direkt auf die Daten in den Fachapplikationen oder auf die Anbieter dieser Anwendungen einwirken.

Die Anpassungen der Wegleitung ELReg und des Plausibilisierungshandbuches sowie weitere Informationen finden Sie jeweils unter folgendem Link: Ergänzungsleistungsregister.
Weichen die Rentenbeträge von den Rentenbeträgen im Rentenregister ab, können sich die ZL-Durchführungsstellen per E-Mail an elreg@zas.admin.ch wenden.

c) Modernisierung Sozialhilfestatistik – Zugang zum Reportingtool
Zukünftig stellt das BFS ein Webportal der Sozialhilfestatistik zur Verfügung und ermöglicht so den zentralen Anspruchsgruppen der Sozialhilfestatistik Zugang zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Die statistischen Produkte sind nach Sozialleistungen differenziert und berücksichtigen die im Inventar der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufgeführten Leistungskategorien[2].
Im Zeitraum zwischen dem Ende des ersten Quartals und dem Beginn des zweiten Quartals 2026 ist es erforderlich, die Zugangsdaten der im Bereich ZL tätigen Personen – insbesondere der Stellenleitenden sowie ihrer Stellvertretenden – zu erheben. Diese Daten dienen dem Zugriff auf das Reporting-Tool des Bundesamtes für Statistik (BFS) und ermöglichen den berechtigten Mitarbeitenden, Auswertungen zur modernisierten Sozialhilfestatistik einzusehen und zu nutzen.
Der Sozialbericht des Kantons ist letztmals in der bisher erschienenen Form unter folgendem Link bestell- und abrufbar: Sozialbericht des Kantons Zürich 2024 - GNP Veröffentlichungen.

5 Bemerkenswerte Gerichtsurteile

Im Verlaufe dieses Jahres sind einige interessante Gerichtsurteile ergangen oder publiziert worden. Auf eine Auswahl davon möchten wir Sie gerne aufmerksam machen.

Bundesgerichtsurteil 8C_119/2024 vom 8. Januar 2025 = BGE 151 V 24 Vermögensverzicht
Das Bundesgericht bestätigte, dass ein vor der Eheschliessung erfolgter Vermögensverzicht des verstorbenen Ehegatten der überlebenden Ehefrau nicht angerechnet werden darf.
Grundsätzlich soll die Anrechnung eines Vermögensverzichts Missbräuche verhindern, wenn jemand Vermögen verschenkt, um höhere Ergänzungsleistungen zu erhalten. Diese Regel gilt jedoch nur für Verzichtshandlungen während der Ehe, da dann eine gegenseitige Unterhaltspflicht nach Art. 163 ZGB besteht.
Ein vorehelicher Verzicht erfolgte ohne Einflussmöglichkeit der späteren Ehefrau und vor Bestehen einer Unterhaltspflicht, weshalb dessen Anrechnung dem Sinn und Zweck der Regelung widerspricht.

[2] Inventar der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen (admin.ch)

Bundesgerichtsurteil 8C_463/2024 vom 27. Mai 2025 Vermögensverzicht

Ein Verzicht liegt auch vor, wenn eine versicherte Person mit eigenen beschränkten Mitteln einen nahen Angehörigen finanziell unterstützt, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein. Ein bloss moralisches Pflichtgefühl begründet keine rechtliche oder sozialversicherungsrechtlich relevante Verpflichtung. Die Unterstützung eines Geschwisters fällt nicht unter Art. 328 ff. ZGB, da diese nur für Verwandte in direkter Linie gilt.
Selbst, wenn ein moralischer Pflichtgedanke bestünde, kann ein Vermögensverzicht nicht ausgeschlossen werden, wenn die unterstützende Person ihre eigene Existenz dadurch gefährdet.

Bundesgerichtsurteil 8C_244/2025 vom 13. August 2025

Um das hypothetische Einkommen des nicht invaliden Ehepartners zu bestimmen, wird die Lohnstrukturerhebung (LSE) herangezogen (WEL Rz. 3521.07). Davon werden die Beiträge der Arbeitnehmer an AHV, IV, EO und ALV abgezogen. Beiträge für die berufliche Vorsorge und die Unfallversicherung werden hingegen nicht abgezogen.
In diesem Fall hat die EL-Durchführungsstelle das Invalideneinkommen verwendet, das von der IV festgelegt wurde. Da dieses Einkommen niedriger war als das Einkommen, das anhand der LSE berechnet wurde, ist es nicht notwendig, von diesem Wert die Arbeitnehmerbeiträge abzuziehen.

Bundesgerichtsurteil 9C_669/2023 vom 1. April 2025: Erbgangsschulden - Erbschaftsschulden

Die von einem Seniorenzentrum in Bezug auf eine im Heim verstorbene Person verrechneten Leistungen wie die Miete bis zur Räumung des Zimmers, eine Pauschale für die Schlussreinigung sowie eine Pauschale für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ableben sind in der Tarifliste des Heims ausgewiesen. Aufgrund der Unterzeichnung des Heimvertrags ist davon auszugehen, dass der Versicherte diese Verpflichtungen noch zu Lebzeiten eingegangen ist. Bei diesen Forderungen des Seniorenzentrums handelt es sich somit um Erbschaftsschulden, die bei der Ermittlung des Nachlasses nach Art. 16a Abs. 1 ELG in Verbindung mit Art. 27a Abs. 1 ELV als Passiven zu berücksichtigen sind.

Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2024.00023 vom 27. März 2025: Rollstuhlzuschlag – WEL Rz. 3234.03

Dem Beschwerdeführer, der in einem Zweipersonenhaushalt wohnt, wurde der Rollstuhlzuschlag nur zur Hälfte gewährt, da gemäss Rz. 3234.03 WEL der Rollstuhlzuschlag zu gleichen Teilen auf alle im Haushalt lebenden Personen aufzuteilen sei. Dabei seien auch Personen zu berücksichtigen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind. Das Sozialversicherungsgericht entschied, dass rechtsprechungsgemäss sodann vom Grundsatz der Aufteilung des Mietzinses nach Köpfen abgewichen werden kann, wenn besondere Umstände vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 9C_301/2023 vom 2. Mai 2024 E. 6.3.2 mit Hinweisen). Solche besonderen Umstände seien vorliegend zu bejahen, da dem nicht auf einen Rollstuhl angewiesenen und mit dem Beschwerdeführer unbestrittenermassen weder rechtlich noch verwandtschaftlich und auch nicht wirtschaftlich oder

emotional verbundenen Mitbewohner nicht zugemutet werden könnte, die Hälfte der durch die Rollstuhlgängigkeit der Wohnung bedingten Mehrkosten zu tragen. Rz. 3234.03 WEL lässt keine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu, weshalb sie in einer Konstellation wie der vorliegenden nicht anzuwenden ist. In unserem Informationsmail (Info 6) an die ZL-Durchführungsstellen vom 20.6.2025 haben wir Sie über dieses Urteil und die notwendigen Anpassungen der betroffenen Fälle informiert.

Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2023.00002 vom 22. Januar 2024 Anrechnung IV-Rente
Die Berücksichtigung der rückwirkend zugesprochenen IV-Rente samt Kinderrente in der EL-Berechnung, zum einen ab 2014 als monatliche Rentenbeträge (Einnahme), zum anderen ab der Anspruchsperiode Dezember 2020 als Vermögen, ist rechtens. Es fehlen Anhaltspunkte und es wird auch nicht geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin im Nachzahlungszeitraum Verpflichtungen eingehen musste, um ihren eigenen Unterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen zu sichern, die von diesem Vermögen abgezogen werden könnten (vgl. Rz. 3451.03 WEL). Die nachgezahlte IV-Rente ersetzt vorliegend im Nachzahlungszeitraum somit keinen Einkommensbestandteil, der wegen der Nachzahlung wegfällt, weil er zurückgezahlt werden muss. Dies führte zu einer Verneinung des Leistungsanspruchs ab Dezember 2020 zufolge eines Einnahmenüberschusses und ab Januar 2021 zufolge Überschreitung der Vermögensschwelle.

Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2023.00125 vom 12. März 2025 Untermieteinnahmen
Die Beschwerde einer Frau gegen die Anrechnung von Untermieteinnahmen bei der Berechnung ihrer Ergänzungsleistungen wurde abgewiesen. Das Gericht stellte fest, dass für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2019 statt der Anrechnung eines Untermietzinses der Mietzins nach Köpfen aufzuteilen sei, was zu einer anerkannten Ausgabe von Fr. 4 179 statt Fr. 8 358 führt. Die Untermieteinnahmen von Fr. 2 400 sind nicht anzurechnen, da die tatsächlichen Mietkosten der Beschwerdeführerin höher sind als die Einnahmen aus der Untervermietung. Eine Abweichung von der Mietzinsaufteilung nach Köpfen ist nicht gerechtfertigt.

6 Gesetzgeberische Entwicklungen

Es sind viele verschiedene gesetzgeberische Geschäfte hängig (oder mittlerweile abgeschlossen), die bei einer Annahme direkt oder indirekt Auswirkungen auf die EL haben können. Hier finden Sie eine Auswahl ohne Vollständigkeitsanspruch.

Ambulant vor stationär für Menschen mit Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters durch eine smarte Auswahl an Hilfsmitteln (ursprünglich Motion 22.4261)
Die Motion verlangt, dass bestimmte Hilfsmittel der IV, die zur Förderung des selbstbestimmten Lebens und der Vermeidung oder Verzögerung eines Heimaufenthaltes beitragen, auch durch die AHV übernommen werden. Die Motion wurde

von beiden Räten klar angenommen. Dabei ist die Erweiterung auf jene Hilfsmittel zu fokussieren, die einen Heimeintritt verzögern oder verhindern können. Zudem muss der Bedarf für ein Hilfsmittel therapeutisch angezeigt sein. National- und Ständerat haben die Motion angenommen, woraufhin das Geschäft an den Bundesrat überwiesen wurde. Im letzten Jahr sind keine Entwicklungen zu diesem Geschäft zu berichten.

Ambulant vor stationär für Menschen mit Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters durch Zugang zu Assistenzbeiträgen (Postulat 22.4262)
Mit dem Postulat soll der Bundesrat beauftragt werden zu prüfen, inwieweit die Ausrichtung von Assistenzbeiträgen auch an Personen im Rentenalter zu einer deutlichen Verbesserung der sozialen Absicherung führen könnte, die diesen Personen eine Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auch im Rentenalter erlaubt. Die Kostenfolgen sollen dabei in einer Gesamtbetrachtung (Betroffene, Bund, Kantone, Sozialversicherungen) aufgezeigt werden. Der erstbehandelnde Nationalrat hat das Postulat angenommen. Das Geschäft wurde an den Bundesrat überwiesen. Im letzten Jahr sind keine Entwicklungen zu diesem Geschäft zu berichten.

Tod in Heimen und Rückerstattung von Ergänzungsleistungen. Teure und ärgerliche Verwaltungsverfahren einstellen (parlamentarische Initiative 22.442)
Den Kantonen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die EL in Heimen bis zum Ende des Sterbemonats auszuzahlen. Die SGK-N und die SGK-S haben der Initiative Folge gegeben. Die SGK-N bereitet einen Vorentwurf vor.
Das Anliegen dieser Initiative wurde im Rahmen der ELG-Anpassung vom 20. Juni 2025 (siehe Geschäft des Bundesrats 24.070) aufgegriffen. Gemäss der neuen Fassung des Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG, indem für den Todesmonat eine Ausnahme vom Grundsatz gemacht wird, dass nur die Tagestaxe für die Tage, die vom Heim oder Spital in Rechnung gestellt werden, als Ausgabe zu berücksichtigen sind. Für den Todesmonat können die Kantone beschliessen, den ganzen Monat zu verrechnen, ohne die nicht in Rechnung gestellten Tage abzuziehen.

Überprüfung und Vereinheitlichung der Begriffe «Wohnort» und «Wohnsitz» im KVG (ursprünglich Motion 23.4343)
Ziel der Motion ist, die Zuständigkeiten klar zu regeln, da der Wohnort nicht notwendigerweise mit dem Wohnsitz übereinstimmen muss. In der Praxis ist dies z.B. bei im Heim, im betreuten Wohnen, im Strafvollzug oder in einem Frauenhaus lebenden Personen der Fall.
Die Motion wurde von beiden Räten angenommen. Das Geschäft wird an den Bundesrat überwiesen.

Witwen- und Witwerrente (Geschäft des Bundesrates 24.078)
Aufgrund des Urteils des EGMR aus dem Jahre 2022, dass die derzeitige Regelung der Witwen- und Witwerrente in der Schweiz diskriminierend ist, da verwitwete Männer ihre Witwerrente verlieren, wenn das jüngste Kind volljährig wird,

während verwitwete Frauen ihre Witwenrente weiterhin erhalten, hat der Bundesrat einen Vorschlag vorgelegt, um die Ungleichbehandlung von Witwern zu beseitigen und die Hinterlassenenrenten an die gesellschaftliche Entwicklung anzupassen. Diese sollen auf die Betreuungs- und Erziehungszeit ausgerichtet und unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden. Das Geschäft befindet sich nach der Beratung im Nationalrat nun in der Kommission des Ständerats.

Motion 23.3808 FDP-Liberale Fraktion «IV-Verfahren beschleunigen und finanzielle Absicherung der Versicherten während des Verfahrens sicherstellen»
Die Motion verlangt vom Bundesrat, Massnahmen zur Beschleunigung des IV-Verfahrens zu treffen und die finanzielle Absicherung der Betroffenen sicherzustellen, z. B. durch ein Wartezeittaggeld für die Zeit zwischen dem Abschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen und dem IV-Rentenentscheid. Ob dieses Wartezeittaggeld einen EL-Anspruch auslösen kann, wird in der Motion nicht definiert. Die Motion ist von beiden Räten angenommen worden.

Postulat 25.3534 SGK-N «Existenzsicherung von Menschen mit IV-Rente. Für eine zielgerichtete Lösung»
Das Postulat beauftragt den Bundesrat mit der Prüfung, mit welchen Massnahmen die Existenz von Menschen mit einer IV-Rente nachhaltiger gesichert werden kann. Dabei sollen Ansätze über die IV und die EL sowie weitere Massnahmen untersucht werden, die zur Existenzsicherung von IV-Rentenbeziehenden beitragen, wobei allfällige Massnahmen über die IV nicht zu einer Kürzung der EL oder einem Verlust des EL-Anspruches führen dürfen. Der Nationalrat hat dem Postulat am 25. September 2025 zugestimmt. Es gilt damit als angenommen.

7 EL-Weiterbildungskurse 2026

Der „Fachverband Zusatzleistungen“ des Kantons Zürich bietet jedes Jahr verschiedene ZL-Kursmodule an. Die Kurse eignen sich für Mitarbeitende von ZL-Durchführungsstellen, Beistände und andere Interessierte, sowie weitere Gremien, die Schnittstellen zur Versicherungsleistung EL bzw. ZL aufweisen.

Neben den alljährlich stattfindenden Grundkursmodulen ZL finden weitere Kurse zu aktuellen Themen statt.

Eine Kursanmeldung ist online über zl-fachverband.ch möglich.

8 Mehrjahrestabellen

8.1 Lebensbedarf (Erwachsene) pro Jahr in Franken (Art. 10 Abs. 1 ELG)

Jahr	Alleinstehend oder Ehegatte zu Hause	Ehepaare
2023	20 100	30 150
2024	20 100	30 150
2025	20 670	31 005
2026	20 670	31 005

8.2 Lebensbedarf (Kinder) pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)

Für die Jahre 2023 bis 2024 gelten folgende Beiträge in Franken pro Jahr

Anzahl Kinder	Kinder ab 11. Altersjahr	Kinder bis 11. Altersjahr
Erstes Kind	10 515	7 380
Zweites Kind	10 515	6 150
Drittes Kind	7 010	5 125
Viertes Kind	7 010	4 270
Jedes weitere Kind	3 505	3 560

Für die Jahre 2025 und 2026 gelten folgende Beiträge in Franken pro Jahr

Anzahl Kinder	Kinder ab 11. Altersjahr	Kinder bis 11. Altersjahr
Erstes Kind	10 815	7 590
Zweites Kind	10 815	6 325
Drittes Kind	7 210	5 270
Viertes Kind	7 210	4 390
Jedes weitere Kind	3 605	3 660

8.3 Miete – jährlicher Höchstbetrag (Art. 10. Abs. 1 Bst. b ELG)

Für die Jahre 2023 und 2024 gelten folgende Höchstbeträge in Franken pro Jahr

Haushalts-grösse	Region 1	Region 2	Region 3
Alleinstehend	17 580	17 040	15 540
2 Personen	20 820	20 220	18 780
3 Personen	23 100	22 140	20 700
4 Personen und mehr	25 200	24 120	22 380

Für die Jahre 2025 und 2026 gelten folgende Höchstbeträge in Franken pro Jahr

Haushalts-grösse	Region 1	Region 2	Region 3
Alleinstehend	18 900	18 300	16 680
2 Personen	22 320	21 720	20 160
3 Personen	24 780	23 760	22 200
4 Personen und mehr	27 060	25 920	24 000

8.4 Miete – jährlicher Höchstbetrag für Personen in Wohngemeinschaften (Art. 10 Abs. 1 c Bst. 1ter ELG)

Jahr	Region 1	Region 2	Region 3
2023	10 410	10 110	9 390
2024	10 410	10 110	9 390
2025	11 160	10 860	10 080
2026	11 160	10 860	10 080

Beträge in Franken pro Jahr

8.5 Rollstuhlzuschlag – jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG)

Jahr	Rollstuhlzuschlag in Franken pro Jahr (für alle 3 Mietzinsregionen)
2024	6 420
2025	6 900
2026	6 900

8.6 Maximal anrechenbare Heimtaxe in Pflegeheimen (§ 1 Bst. a ZLV)

Jahr	Pflegeheime in Franken pro Tag
2023	264
2024	268
2025	268
2026	274

8.7 Maximal anrechenbare Heimtaxe in Invalideneinrichtungen (§ 1 Bst. b ZLV)

Jahr	Invalideneinrichtungen für Erwachsene n Franken pro Tag
2023	181
2024	184
2025	184
2026	189

8.8 Maximal anrechenbare Heimtaxe in weiteren anerkannten Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes gemäss § 1 Bst. d ZLV

Jahr	Invalideneinrichtungen für Erwachsene in Franken pro Tag
2023	181
2024	184
2025	184
2026	189

8.9 Kinder- und Jugendheime § 1 Bst. c ZLV

Anrechenbare Heimtaxe, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt:

Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.
Gilt sowohl inner- als auch ausserkantonal sowie für Heime mit einer IVSE-Anerkennung (Bereiche A, Kinder- und Jugendheime und D, Sonderschulen).

Anrechenbare Taxe bei Heimpflege in Verbindung mit externer Sonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt:

Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.
Heimtaxen zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag, zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.

Anrechenbare Heimtaxen, wenn keine Kostenübernahmegarantie des AJB, jedoch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines anderen Kantons vorliegt:

Maximal Fr. 30 pro Tag (Beitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.

Hinweis
Die Kostenübernahmegarantie des AJB gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.
In Fällen, in denen weder eine Kostenübernahmegarantie des AJB noch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines anderen Kantons vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Kantonale Sozialamt.

8.10 Schulheime gemäss § 1 Bst. c ZLV

Anrechenbare Heimtaxen, wenn eine Kostenübernahmegarantie des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) vorliegt:

Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.
Gilt sowohl inner- als auch ausserkantonal sowie für Heime mit einer IVSE-Anerkennung (Bereich D, Sonderschule)

Anrechenbare Taxe für Heimpflege in Verbindung mit externer Sonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt:

Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.
Heimtaxen zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag, zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.

Hinweis
Die Kostenübernahmegarantie gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.
In Fällen, in denen weder eine Kostenübernahmegarantie des AJB noch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines anderen Kantons vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Kantonale Sozialamt.

8.11 Familienpflege gemäss § 1 Bst. c ZLV

Anrechenbare Heimtaxen, wenn keine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt (v.a. bei ausserkantonalen Platzierungen)
Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern (respektive eine unter kantonaler Aufsicht stehenden Dienstleistungsanbieterin für Familienpflege (DAF)), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen. Vorausgesetzt ist, dass für das entsprechende Pflegeverhältnis eine Pflegeplatzbewilligung gemäss Art. 4 und 8 der Pflegekinderverordnung (PAVO) vorliegt.

Die ZL-Durchführungsstellen dürfen sich bei Unsicherheiten bzgl. anrechenbarer Heimtaxen oder sonst wie unklarer Konstellationen gerne an das Kantonale Sozialamt wenden.

8.12 Persönliche Auslagen in Heimfällen (11 Abs. 2 ZLG i.V. mit § 2 ZLV)

Jahr	Maximalbetrag für Erwachsene pro Jahr in Franken
2024	6 700
2025	6 890
2026	6 890

Für Kinder und Jugendliche, sowie sich in Erstausbildung befindende junge Erwachsene im Heim erfolgt eine Abstufung der Höhe der ausgerichteten persönlichen Auslagen, die sich an Ziff. 3.1.2 der «Empfehlungen zu den individuellen Auslagen von

Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei Platzierungen in Familien- und Heimpflegeangeboten nach KJG» der Sozialkonferenz des Kantons Zürich, des Kantonalen Sozialamts sowie des Amts für Jugend und Berufsberatung orientiert. Der Mindestbetrag gemäss § 2 ZLV ist dabei jedoch einzuhalten

Lebensphase	Betrag pro Monat in Franken
Vorschulbereich und Kindergarten	192
1. bis 3. Klasse Primarschule	260
4. bis 6. Klasse Primarschule	340
Sekundarstufe I	383
Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung	473

8.13 Nichterwerbstätigen Mindestbeiträge (AHV/IV/EO) inklusive Verwaltungskosten

Jahr	Betrag pro Jahr in Franken
2024	539.70
2025	556.50
2026	556.50

8.14 Kantonale Beihilfe (§ 16 ZLG)

Kategorie	2025/2026 in Franken pro Jahr
Alleinstehende	2 420
Ehepaare	3 630
Minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft	1 210
Volljährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft	2 420
Kinder, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben mit Lebensbedarf für Erwachsene	Keine Beihilfe

Kürzungen gemäss ZLG, ZLV und Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Stand 1. Januar 2026, Ziffer 2.2.5.

8.15 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich

Alters- und Pflegeheime nach § 1 Bst. a ZLV

Die Excel-Liste wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf ihrer Homepage

publiziert:
https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/pflegeversorgung.html#410188076

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Teil der auf dieser Liste verzeichneten Institutionen auch Alterswohnungen anbietet und jeweils zu klären ist, ob die versicherte Person ein gemäss der Liste bewilligtes Pflegebett belegt.

Invalideneinrichtungen nach § 1 Bst. b ZLV

Die Verzeichnisse der kantonal anerkannten Invalideneinrichtungen sind (neu) auf der Homepage der von SEBE für IFEG-Institutionen des Kantonalen Sozialamtes zu finden. Sowohl jene mit wie auch jene ohne Beitragsberechtigung sind anerkannt.
https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/selbstbestimmung/sebe-anbietende/sebe-ifeg.html

«Schulheime» nach § 1 Bst. c ZLV

(Ab 2022**:** Heim- und Familienpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017).
Die kantonal anerkannten Heimsonderschulen finden sich im Sonderschulverzeichnis, welches auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich abrufbar ist:
https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf/sonderschulen.html

«Kinder- und Jugendheime» nach § 1 Bst. c ZLV

(Ab 2022**:** Heim- und Familienpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017).
Das Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime findet sich ebenfalls auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich:
https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/kinder-und-jugendheime.html

Weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime nach § 1 Bst. d ZLV

Das Verzeichnis der Sozial- und Suchthilfeeinrichtungen mit kantonaler Beitragsberechtigung findet sich auf der Homepage der Abteilung soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes:
https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/einrichtungen-menschen-mit-behinderung.html

Weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Einrichtungen ohne kantonale Beitragsberechtigung sind nicht publiziert. Wir bitten Sie, bei Institutionen, die sich nicht auf der Liste der Einrichtungen mit Beitragsberechtigung befinden, sich beim Kantonalen Sozialamt nach dem Vorliegen einer kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Personen in solchen weiteren vom Kantonalen Sozialamt anerkannten Heimen nach § 1 Bst. d ZLV haben nach Ziffer 2.3.7 der Weisungen des Kantonalen

Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse.

Ausserkantonale Heime

Was ausserkantonale Heime betrifft, empfehlen wir Ihnen, sich bei uns oder bei der zuständigen Stelle des betreffenden Kantons nach einer Heimbewilligung beziehungsweise kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Wird die IVSE-Datenbank (https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/) konsultiert, so ist zu beachten, dass nicht alle von anderen Kantonen anerkannten Heime hier verzeichnet sind. Zudem sind in dieser Datenbank keine Alters- und Pflegeheime enthalten.

Weiter ist zu beachten, dass Versicherte mit Aufenthalten in Heimen aus dem Bereich C (Sucht-Therapie-Rehabilitation) der IVSE-Datenbank keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse haben.

Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten

Die maximal anrechenbaren Heimtaxen sind in Weisungsziffer 2.3.1 bis 2.3.6 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 geregelt. Zudem ist zu beachten, dass für Personen mit Aufenthalt in weiteren kantonal anerkannten Heimen, die nicht in Weisungsziffer 2.3.1 bis 2.3.5 der Weisungen geregelt sind, nach Ziffer 2.3.7 der Weisungen kein Anspruch auf kantonale Zuschüsse besteht.